

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 14 Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 4 zwischen der Anschlussstelle Eschweiler und östlich der Anschlussstelle Weisweiler auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler sowie den Gemeinden Inden und Langerwehe**
- 15 Flurbereinigung Fronhoven-Lohn**

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
20.02.2002

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im Voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

14

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 4 zwischen der Anschlussstelle Eschweiler (km 17+034) und östlich der Anschlussstelle Weisweiler (km 24+500) auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler sowie den Gemeinden Inden und Langerwehe;

hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Der Erörterungstermin im o.g. Planfeststellungsverfahren findet statt

am Dienstag, den 5. März 2002, ab 10:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses
der Stadt Eschweiler
Rathausplatz 1
52249 Eschweiler

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Eschweiler, 01.02.2002
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

15

Im Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn wird hiermit für das Gebiet der **Stadt Eschweiler** folgendes öffentlich bekanntgemacht:

AMT FÜR AGRAR-	Aachen, 28.12.2001
ORDNUNG	Dienstgebäude
EUSKIRCHEN	Franzstr. 49
	52064 Aachen
	Tel.: 0241/457-284

Flurbereinigung Fronhoven-Lohn
Az.: 11 84 7 H

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, angeordnet.

1. Am **01.04.2002** tritt der im Flurbereinigungsplan Fronhoven-Lohn und in den Nachträgen 1 bis 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d. h. die im Flurbereinigungsplan und in den Nachträgen 1 bis 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neu-

- en Grundstücke über.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 23.06.1999 und die vorläufige Besitzeinweisung vom 10.08.1999 geregelt. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und Nutzung an den durch die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte in Absprache mit den vom Nachtrag betroffenen Beteiligten. Sofern der Zeitpunkt der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand an den durch den Nachtrag 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken im Einzelfall nicht bestimmt wurde, wird dieser auf den 01.04.2002 festgesetzt.
 4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bzw. Zustellung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gem. § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und 4 b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Die Ausführungsanordnung mit Gründen liegt von dessen Bekanntgabe an **zwei Wochen** lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Fronhoven-Lohn während der Dienstzeit aus bei

- a) der Stadtverwaltung Eschweiler, Zimmer 405, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler
- b) dem Amt für Agrarordnung Euskirchen,

Dienstgebäude Aachen, Zimmer 707, Franzstraße 49, 52064 Aachen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb einer Frist **von einem Monat** der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, zulässig. Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit dem Tage nach der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Verwaltungsaktes.

Der Widerspruch ist beim **Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen** schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
IX Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Leiter des Amtes
(L.S.)
gez. Hundenborn

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor